



STADT AHAUS

Leitlinien Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bei städtischen Immobilien

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Zielvorgaben	3
2.1	Grundsätze zum Planen und Bauen.....	3
2.1.1	Bestand vor Neubau.....	3
2.1.2	Flächenbedarf, A/V-Verhältnis.....	3
2.2	Neubauten, Anbauten, Sanierungen und Umbauten	4
2.2.1	Energieeffizienzstandard	4
2.2.2	Technische Gebäudeausrüstung.....	4
2.2.3	Einsatz Erneuerbarer Energien	4
2.2.3.1	Photovoltaik	4
2.2.3.2	Heizenergie.....	4
2.2.4	Nachhaltige Baumaterialien.....	4
2.2.5	Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung	5
2.2.5.1	Dachbegrünung.....	5
2.2.5.2	Regenwassernutzung.....	5
2.2.5.3	Regenwasserbeseitigung	5
2.3	Energiemanagement.....	5
2.4	Außenanlagen an städtischen Gebäuden:.....	5

1 Präambel

Zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz des Bundes sowie des Landes NRW festgelegten Klimaschutzziele, insbesondere der Klimaneutralität bis zum Jahre 2045 kommt den Kommunen eine besondere Vorbildfunktion zu.

Die Stadt Ahaus ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und möchte mit der vorliegenden Leitlinie zum Klimaschutz bei städtischen Immobilien Zielvorgaben für

- energieeffizientes Bauen bzw. Umbauen,
- die Energieversorgung städtischer Gebäude,
- den Einsatz nachhaltiger Baumaterialien sowie
- die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung

definieren.

Die hier getroffenen Ziele bzw. Zielvorgaben bilden die Grundlage für die Arbeit der kommunalen Immobilienwirtschaft in Ahaus, die diese wiederum in die Lage versetzt, hieran anknüpfend, bauliche und energietechnische Planungsanweisungen und Verfahrensabläufe auszuarbeiten.

2 Zielvorgaben

2.1 Grundsätze zum Planen und Bauen

2.1.1 Bestand vor Neubau

Bei jeder Neubaumaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob sich der Bedarf im Bestand umsetzen lässt. Nur wenn eine Realisierung im Bestand nicht, oder nicht wirtschaftlich möglich ist, kann zugunsten eines Neubaus entschieden werden.

2.1.2 Flächenbedarf, A/V-Verhältnis

Die Flächenbedarfe für Um- und Neubauten, sowie für die Versiegelung von Außenbereichen sind auf ein notwendiges bzw. funktional erforderliches Minimum zu begrenzen. Gebäude sind in ihrem Verhältnis von Außenhülle zum Volumen (A/V-Verhältnis) möglichst kompakt zu planen. Die Verkehrsflächen sind auf ein funktional notwendiges Maß zu begrenzen unter Berücksichtigung von multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten als Aufenthalts-, Besprechungs- oder Begegnungsmöglichkeiten.

2.2 Neubauten, Anbauten, Sanierungen und Umbauten

Für die Planungs- und Bauaufgaben bei Neubauten, Anbauten, sowie Sanierungen und Umbauten mit wesentlichem Eingriff in die Gebäudehülle oder Gebäudetechnik werden Vorgaben zur Nachhaltigkeit und Ökologie gestellt. Die Vorgaben sind im Folgenden erläutert.

2.2.1 Energieeffizienzstandard

Grundsätzlich ist bei der Realisierung von Neubauten der aktuelle KfW Passivhausstandard nach Zertifizierungskriterien des Passivhausinstituts Darmstadt anzustreben. Über den Passivhaus-Standard hinaus wird geprüft, ob der Effizienzhaus Plus Standard, wie in der Veröffentlichung "Wege zum Effizienzhaus Plus [...]" des Bundesministerium des Innern und für Heimat aus April 2018 beschrieben, wirtschaftlich darstellbar und energetisch sinnvoll ist.

2.2.2 Technische Gebäudeausrüstung

Für Räume mit einer hohen Nutzerzahl (Besprechungsräume, Klassenräume in Schulen, Gruppenräume in Kindertagesstätten, etc.) ist aus energetischer Sicht eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in der Planung zu berücksichtigen.

2.2.3 Einsatz Erneuerbarer Energien

2.2.3.1 Photovoltaik

Die Stadt Ahaus strebt, soweit technisch, wirtschaftlich und baukulturell umsetzbar, den Einsatz von Photovoltaikanlagen auf allen städtischen Gebäuden an. Bei jeder Neu- bzw. Umbaumaßnahme ist die Umsetzung einer Photovoltaikanlage mit Akku-Speicher für den Eigenverbrauch zu berücksichtigen. Eine vollflächige Ausnutzung der für Photovoltaik potenziell zur Verfügung stehenden Flächen über den Eigenverbrauch hinaus ist unter Berücksichtigung weiterer Abnehmer oder ergänzender Speicherlösungen zu prüfen.

2.2.3.2 Heizenergie

Die Stadt Ahaus strebt den Einsatz von 100 % regenerativen Energien zur Beheizung in allen kommunalen Liegenschaften an.

2.2.4 Nachhaltige Baumaterialien

Die Stadt Ahaus strebt den bevorzugten Einsatz nachhaltig-ökologischer Baumaterialien an. Die Beurteilung erfolgt im ersten Schritt nach der Zweckerfüllung. Kommt der Einsatz verschiedener Baumaterialien in Frage, erfolgt die Auswahl aus nachhaltig-ökologischer Sicht im Kontext zur Wirtschaftlichkeit.

Als Grundlage für die Beurteilung der Baumaterialien nach den o.g. Kriterien ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

(z.B. Ökobaudat und Nutzungsdauer Tabelle des Bundesinstituts für nachhaltiges Bauen) ein Leitfaden zu erarbeiten und anzuwenden.

2.2.5 Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung

2.2.5.1 Dachbegrünung

Die Stadt Ahaus strebt, soweit technisch, wirtschaftlich und städtebaulich umsetzbar, die Berücksichtigung einer Dachbegrünung auf allen öffentlichen Gebäuden an.

2.2.5.2 Regenwassernutzung

Bei der Planung von Neu- und Umbauten öffentlicher Gebäude wird grundsätzlich die Möglichkeit zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser berücksichtigt. Der Einsatzzweck bemisst sich anhand der technischen Möglichkeiten. Hierbei finden die Kriterien Dachfläche, Regenspende, Wasserbedarf WC, Wasserbedarf Grünflächen Anwendung.

2.2.5.3 Regenwasserbeseitigung

Die Stadt Ahaus strebt die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück an, sofern dies nach den aktuellen rechtlichen Grundlagen zulässig und technisch umsetzbar ist.

2.3 Energiemanagement

Die Stadt Ahaus führt künftig ein Energiemanagement ein. Hierzu gehören die Planung, der Betrieb, das Controlling sowie die Optimierung von energietechnischen Erzeugungsanlagen und deren Verbraucher sowie die Beschaffung der Energie. Ziel ist die Sicherstellung eines niedrigen Energiebedarfs bei gleichzeitiger Ressourcenschonung aus klimaschutztechnischer Sicht.

2.4 Außenanlagen an städtischen Gebäuden

1. Die versiegelte Fläche soll minimal gehalten werden. Bei Neugestaltung von Außenanlagen ist eine Flächenentsiegelung anzustreben.
2. Für versiegelte Flächen sind, soweit zulässig, Pflaster mit Regenwasserversickerungsfähigkeit bzw. Gittersteine zu nutzen.
3. Bei größeren Stellplatzanlagen (>35 PKW, >50 Fahrräder) ist eine Überdachung der Stellplätze nach Landesbauordnung NRW §8 (2) zu prüfen. In diesem Zusammenhang soll die Überdachung mindestens begrünt werden (Stichwort Weinlaube) und im besten

Fall mit einer Photovoltaikanlage oder solarthermischen Anlage überbaut werden (Stichwort LBO). Die Überdachungen sollen frei entwässern können.

4. Sofern private Ladepunkte für Elektromobilität sinnvoll und umsetzbar (festgelegte Nutzer/innen, klare Abrechnung) sind, werden diese durch eine intelligente Ladepunktverknüpfung mit je bis zu 5 Anschlüssen realisiert. Öffentliche Ladepunkte auf städtischen Flächen werden nicht durch die Stadt Ahaus zur Verfügung gestellt.